



Einrückungs-Gebühr für Kleinanzeigen und nahe Umgebung bei einmal. Einrückung 8 Pfg., bei mehrmal. je 6 Pfg., auswärts je 8 Pfg., die ein-spaltige Zeile ober-heren Raum.

Berwendbare Beiträge werden dankbar angenommen.

Man abonniert auswärts auf dieses Blatt bei den K. Postämtern und Postboten.

Bekanntmachungen aller Art finden die erfolgreichste Verbreitung.

Amthliches.

Bekanntmachung betreffend

die Steuerpflicht der Sparkassen-Einlagen.

Die bisher steuerfreien Einlagen in die Württembergische Sparkasse und in andere unter öffentlicher Verwaltung stehende Sparkassen, insbesondere in Oberamts-Sparkassen und die Städtische Sparkasse zu Stuttgart, unterliegen erstmals für das Steuerjahr 1. April 1905 bis 31. März 1906 nach Art. 8 Ziffer 14 des Einkommensteuergesetzes vom 8. August 1903, und Art. 6 Ziffer 13 des Kapitalsteuergesetzes von demselben Tage der Einkommen- und der Kapitalsteuer (sofern den Einlegern nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen, wie Art. 5, 20 oder 21 des Einkommensteuergesetzes, oder Art. 6 Ziffer 4 des Kapitalsteuergesetzes Steuerfreiheit zusteht), vorausgesetzt, daß die Einlagen des Steuerpflichtigen im ganzen, und zwar mit Einschluß der gutgeschriebenen Zinsen, die Summe von 1000 M. übersteigen. Die diese Summe übersteigenden Einlagen sind hienach im vollen Betrage, nicht bloß soweit sie 1000 M. übersteigen, steuerpflichtig.

Der Einlage des Steuerpflichtigen sind die Einlagen seiner Familienangehörigen zuzurechnen, soweit er nach Art. 11 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und Art. 4 des Kapitalsteuergesetzes das Einkommen (den Zins-ertrag) daraus mit dem seinigen zu versteuern hat, wenn ferner eine Person gleichzeitig in mehrere Sparkassen, z. B. in die Württembergische Sparkasse und gleichzeitig in eine Oberamts-Sparkasse, Einlagen macht, so bleibt der Einleger nicht bei jeder der Sparkassen mit einer Einlage bis zu 1000 M. steuerfrei, sondern es kommt darauf an, ob die Einlagen bei den verschiedenen Sparkassen zusammen die Summe von 1000 M. nicht übersteigen.

Zur Erteilung etwa gewünschter weiterer Auskunft ist das Bezirkssteueramt gerne bereit.

Einlagen in nicht unter öffentlicher Verwaltung stehende Sparkassen, wie z. B. in die Sparkasse der Allge-

meinen Rentenanstalt in Stuttgart, in Sparkassen von Con-jumvereinen oder andere private Sparkassen sind wie bis-her steuerpflichtig.

Altensteig, den 21. März 1905.

K. Bezirkssteueramt: Kohler.

Die Einleger unserer Anstalt werden auf vorstehende Bekanntmachung des K. Bezirkssteueramts über die Steuer-pflicht der Spareinleger noch besonders aufmerksam gemacht. Nagold, den 23. März 1905.

Oberamts-Sparkasse: Brodbeck.

Die Einleger unserer Anstalt werden auf vorstehende Bekanntmachung des K. Bezirkssteueramts über die Steuer-pflicht der Spareinleger noch besonders aufmerksam gemacht. Stuttgart, 23. März 1905.

Württembergische Sparkasse: Erster Vorsteher: Geheimer Hofrat Storr.

Tagespolitik.

Der Empfang, den die Bevölkerung in Tanger dem deutschen Kaiser bereitet, wird ein großartiger Protest gegen die französischen Gelüste auf Marokko werden. Die Marokkaner selbst sind toll vor Freude über den Besuch. Ebenso sind die Spanier voll von Enthusiasmus, und sogar die Engländer in Tanger wetteifern, den Kaiser zu feiern, denn die englische Kolonie in Tanger war von jeher ungehalten über das Marokko-Abkommen und beschuldigte die englische Regierung, dem Liebeswerben um Frankreich die englischen Interessen geopfert zu haben.

Witterste Not herrscht in Andalusien in Spanien. Die Zahl der Arbeitslosen zählt nach Tausenden, und der Hunger hat bereits Plünderungen veranlaßt. Man hat

Höchste Zeit

ist es die Bestellung von „Aus den Tannen“ für das neue Quartal zu veranlassen.

es, wie der Boss. Btz. aus Madrid geschrieben wird, mit einem alten Uebelstand zu tun, der dem Latsundientwesen und der Habgier der Großgrundbesitzer entstammt, die sich zur Ausbeutung der Arbeiter unter einander verständigen und unglaublich niedere Löhne (30 bis 40 Pfg. den Tag) bieten. Dazu kommt die mangelhafte Bewässerung des Landes, so daß bei großer Trockenheit, wie jetzt, Missernten entstehen. Die Feldarbeiten sind unterbrochen, die brotlosen Arbeiter rollen sich zusammen und verüben Gewalttätigkeiten. Die Gemeindefassen sind erschöpft. Verschärft wird die traurige Lage durch die allgemeine Lebensmittelerhöhung. Es bedarf großzügiger Mittel zur Abwendung einer Hungerrévolution.

Wenn das Ausland die beiden kriegsführenden Mächte in Ostasien nicht mehr mit Geld versorgt, würde der Friede bald einkehren. Aus eigener Kraft wäre es Japan und Rußland unmöglich gewesen, den Krieg so lange fortzusetzen. Rußland hat bisher zusammen 1140 Millionen Mark, Japan 1040 Millionen Mark im Auslande geborgt. Die japanischen 1040 Millionen Mark beanspruchen ohne Amortisation eine Verzinsung von 5 1/2 Millionen Mark, wozu noch die Verzinsung der während des Krieges ausgenommenen inneren Anleihen im Betrag von ca. 20 Millionen Mark kommt. Da der Staatshaushalt Japans mit der ziemlich geringen Summe von 500 Millionen Mark balanziert, so muß man sich angesichts dieser Schuldenlast über den Optimismus wundern, den die Banken der Finanzkraft Japans entgegenbringen. Die Entziehung des ausländischen Kredits würde der Goldwährung in beiden Ländern den Todesstoß versetzen, und sie ständen nicht weit vom Bankrott.

Deutscher Reichstag.

Berlin, 30. März.

3. Etatberatung beim Reichstag des Innern. Abg. Säbels (Soz.) kritisiert die Krankenversicherung in Nürnberg. Abg. Fräßdorf (Soz.) polemisiert gegen Mugdan. Abg. Stadthagen (Soz.) wendet sich gegen den Abgeordneten Bruhn, der nur theoretisch für die Koalitionsfreiheit, in Wirklichkeit aber ein Gegner derselben sei. Abg. Mugdan (fr. Sp.): Der Kampf gegen die freie Arztwahl beruht

Die neue Steuerreform.

Vortrag des Herrn Kameralverwalter Kohler (gehalten im Gewerbeverein).

(Fortsetzung.)

Bei der Einkommensteuer ist Schulzinsenabzug, Steuerprogression, Gewährung eines Existenzminimums und Berücksichtigung sonstiger persönlicher Verhältnisse besonders leicht und gerecht durchführbar, weil bei der Einkommensteuer die aus den einzelnen Ertragsquellen fließenden Erträge nach ihrem wirklichen Betrag ermittelt und für jeden Steuerpflichtigen zusammengesetzt werden.

Einkommensteuerpflichtig sind namentlich: Alle natürlichen Personen, welche in Württemberg einen Wohnsitz haben oder sich aufhalten und alle juristischen Personen mit Sitz in Württemberg (Körperschaften, Stiftungen, Vereine, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften), und alle Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt, mit dem Einkommen aus dem in Württemberg gelegenen Grund- und Gebäudebesitz und aus selbst betriebenen Gewerben.

Eine Beschreibung des Begriffs „Einkommen“ enthält aber das Einkommensteuer-Gesetz nicht, sondern es zählt nur die einzelnen, steuerbaren Einkommensquellen auf mit folgenden Worten:

„Als steuerbares Einkommen gilt das nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu bemessende gesamte Einkommen des Steuerpflichtigen in Geld und Geldeswert:

- 1.) Aus Grundstücken, Gefällen und Gebäuden einschließlich des Mietwerts der Wohnung im eigenen Hause, sowie aus dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft.
 - 2.) Aus dem Betrieb eines Gewerbes einschließlich des Handels und Bergbaus, sowie aus Spekulationsgeschäften (Art. 7. Abs. 2 Ziff. 2.)
 - 3.) Aus Kapitalen und Renten.
 - 4.) Aus Dienst- oder Arbeitsverhältnissen, aus wissenschaftlichem oder künstlerischem Beruf oder einer anderen gewinnbringenden Beschäftigung, sowie aus Rechten auf wiederkehrende Bezüge und Vorteile irgend welcher Art, soweit diese Einkünfte nicht schon unter Ziff. 1—3 begriffen sind.
- Geldwerte Einkommensanteile, wie Naturalien, Genuß von Gütern, Wohnung, Kost und dergl. sind nach den örtlichen Mittelpreisen zu veranschlagen.“
- Es sind also die aus den Quellen Vermögen und Er-

werbstätigkeit innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nach Abrechnung der später zu erwähnenden abzugsfähigen Ausgaben als Einkommen zu betrachten.

Als steuerpflichtig ist vorstehend auch bezeichnet der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause und der Bezug von geldwerten Einkommensanteilen aus eigenem Betrieb. Dies ist nötig zur feineren Gleichstellung der im Genuß solcher Vorteile stehenden Personen mit den in Miete wohnenden und ohne Zuschüsse von Naturalien aus eigener Wirtschaft lebenden Steuerpflichtigen, welchen ein Abzug für Mietzins und Anlauf von Naturalien verweigert ist. Als geldwerte Einkommensanteile sind besonders zu nennen: freie Station, freie Wohnung, freie Kost, freier Gütergenuß, freie Kleidung. Diejenigen Einnahmen, welche als außerordentliche und als auf zufälligen Ursachen beruhende landläufig nicht als Einkommen, sondern als Vermögensvermehrungen angesehen zu werden pflegen, sind steuerfrei, so Einnahmen aus Schenkungen, Erbschaften, Lebensversicherungen, Fund, Lotterie, Konjunktur- und Kursgewinn. Die Einnahmen aus Grundstücksverkauf, Wertpapierverkauf, Spielgewinn und Wette sind nur dann steuerpflichtig, wenn ihr Erwerb gewerbmäßig erfolgt, sei es innerhalb oder außerhalb eines Geschäftsbetriebes. Steuerpflichtig sind auch die sog. Differenzgeschäfte. Als steuerfreie Einkommensanteile sind hauptsächlich zu nennen:

- 1.) Das Einkommen aus dem außerhalb Württembergs gelegenen Grund- und Gebäudebesitz, sowie aus den dort betriebenen Gewerben;
- 2.) Das Einkommen aus dem Betrieb eines der württembergischen Wandergewerbeunterliegenden Wandergewerbes;
- 3.) Die Einnahmen aus Dividenden, welche die Mitglieder der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften aus ihren Geschäftsanteilen beziehen, z. B. aus der Handwerkerbank Altensteig, aus der Handwerkerbank Nagold, der Spar- und Vorschubbank Haiterbach und den Darlehensklassen des Bezirks. (Dagegen sind die Mitglieder mit dem Ertrag aus sonstigen bei der Genossenschaft verzinste angelegten Kapitalen, — sofern diese nicht zu dem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebskapital der Mitglieder gehören, sowie aus Spareinlagen bei der Genossenschaft sowohl Einkommens- als Kapitalsteuerverpflichtig.)
- 4.) Die auf Grund gesetzlicher Vorschriften an Militärpersonen gewährten Kriegszulagen und Verschämungszulagen, sowie die mit Kriegsdekorationen (eisernes Kreuz) verbundenen Ehrenzulagen.

5.) Die Zinseneinnahmen aus den Einlagen in die unter öffentlicher Verwaltung stehenden Sparkassen (Württ. Sparkasse, Oberamts-Sparkassen, städtische Sparkassen) wenn die Einlagen in die einzelne oder verschiedener Sparkassen zusammen für einen Steuerpflichtigen die Summe von 1000 M. nicht übersteigen. Den Einlagen der Haushaltungsvorstände sind dabei die Einlagen der nicht selbständig steuerpflichtigen Familienangehörigen zuzurechnen. Überschreitet die Einlage Summe 1000 M., so ist aber die ganze Summe (z. B. 1200 M. voll nicht etwa nur 200 M.) zu versteuern.

6.) Das Einkommen der Kirchen- und Schulpflegen aus kirchlichen und Schul-Zwecken dienenden Fonds, soweit es für die Zwecke der Kirche, des Unterrichts und der Erziehung wirklich verwendet wird, nicht also auch dasjenige, welches anderen Zwecken oder zur Kapitalisierung (Ansammlung eines Baufonds) dient.

Wenden wir uns nun der Berechnung des steuerbaren Einkommens zu, so ist dem vorauszuschicken, daß eine maßnungsmäßige genaue Ermittlung des steuerbaren Einkommens zur Voraussetzung hat, daß entweder ihrer Höhe nach bekannte Einnahmen wie bei Angestellten und Lohnarbeitern, bei Kapitalisten und Hausbesitzern, bei Verpächtern von Grundstücken vorhanden sind oder daß unverdächtige Aufzeichnungen der Einnahmen gemacht oder endlich eine förmliche Buchführung mit Inventuraufnahmen gehalten wird. Wer bei Betrieben mit schwankenden Einnahmen (besonders Landwirtschaft und Gewerbe), keine Aufschriebe über Einnahmen und Ausgaben hat, ist nicht in der Lage sein steuerbares Einkommen zu berechnen, er kann keine vollständige und einwandfreie Einkommenserklärung (Fassion) abgeben. Das Gesetz ging davon aus, daß in dieser Lage sehr viele Steuerpflichtige sein werden und hat die Fassionspflicht an 2600 Mark und mehr als 2600 Mark steuerbares Einkommen geknüpft, jedoch es auch anderen Steuerpflichtigen freigelassen, zu faktieren, wenn sie wollen. Die Fassionspflicht ist an eine verhältnismäßig hohe Summe geknüpft, weil es gar nicht so leicht ist, eine richtige Steuererklärung abzugeben, also um Unwissende vor den strafrechtlichen Folgen falscher Fassion zu schützen. Wer ein Steuerklärungsformular zugehandt erhalten hat, aber nicht in der Lage ist, es auszufüllen, wird besser tun zu erklären, daß er das Formular aus Mangel an Aufzeichnungen nicht ausfüllen kann, als geschäpft und unvollständig ermittelte Summen einzugeben.

(Fortsetzung folgt.)

Altensteig.

Fahrräder

Ia. bewährte Marken

Neckarsulmer **Fahrradwerke**
Akt. Ges.
Kgl. Hoflieferant, Neckarsulm.

Ein Model reguliert
Bergsteigen, Rennen,
Langsamfahren bei
höchster Randschwindigkeit.
Tausende von Anerkennungen
Friedrichshagen 1904
Breschovitz 1905
20. März 1905 über ein Rennen
zu jedem Rennen 1905

Bestes Motorrad der Welt

sowie die weltbekanntesten
Neckarsulmer Motorräder
Fahrradbekleidungs- und Bedarfsartikel aller Art für
Radfahrer empfiehlt
Paul Schaupp.
Eine Partie gebrauchte Fahrräder von
Nr. 20 an
bei Obigem.

Altensteig.

J. Kastenbach, Egenhausen

Telephonant

empfehlen unter Garantie durchaus erstklassigen Materials:

- Gas- und Destillationskoks, zerkl. und grob
- Kohlscheider Anthracitkohlen
- Ruhr
- dto.
- Fettkohlen
- la. Gierbriketts
- Braunkohlenbriketts „Marke Union“
- Saar-, Städ- und Industriekohlen

Bei Abnahme von Waggons = 200 Ztr. Vorzugspreise, auch halte ich in Sackkoks, Anthracitkohlen und Gierbriketts Lager. Bestellungen wollen in Balde gemacht werden. Bedienung prompt und reell.

Altensteig.

Konfirmations-Geschenken

empfehle

Schmuckkasten in Glas und Plüsch
Tragen- und Cravattentasten
Rippen mit u. ohne Ansicht von Altensteig
Wand- und Fensterbilder
Portemonnaie, Reise- u. Umhänge-
taschen
Taschenmesser
Schirme und Spazierstöcke
Große Auswahl. Billige Preise.

J. Wurster.

Altensteig.

Lohbriquetts

besserer u. billigerer Brenn-
stoff als Holz und Kohle
pro Ztr. Mk. 1.10
bei Abnahme von
10 Ztr. à 1 Mk.
bei größerem Bezug entsprechend
billiger frei vor's Haus geliefert
empfehlen

Robert Kempf.

Altensteig.

Swigen u. 3blättrigen
Kleesamen
Grassamenmischung
Thymotegrassamen
Leinsamen, echt See-
länder
Gemüse- und Blumen-
samen

empfehlen in vorzüglicher Ware

Karl Henzler Wwe.

Altensteig.

Tanz- Unterricht.

Geehrten Damen und Herren zur
Nachricht daß der Unterricht **Diens-
tag, den 4. April, abends 8 Uhr**
in der „Atrone“ beginnt und wer-
den weitere Anmeldungen bis **Diens-
tag mittag** daselbst entgegenge-
nommen. (Honorar Mk. 10.—)
Inst. Tanzlehrer **Schfert & Fran**
(Stuttgart).

In der Nähe von Altensteig
ist ein zweistöckiges

Wohnhaus mit Werkstatt

für Schreiner oder sonstigen Hand-
werksmann geeignet, unter günstigen
Bedingungen zu verkaufen.
Nähere Auskunft erteilt
die Red. d. Bl.

Altensteig.

Lehrlings- gesuch.

Einen ordentlichen
Jungen
nimmt in die Lehre
M. Braun, Oberjäger
bei Herrn **Maier u. Braun.**
Auch hat einige Wagen gut ein-
gebracht

Sen u. Oehmd zu verkaufen

der Obige.

Altensteig.

Für die rühmlichst bekannte
**Blaubeurer
Bleiche**
nimmt auch dieses Jahr wieder
Gegenstände an
W. Beerli.

Mädchengesuch.

Zum baldigen Eintritt werden 2
fleißige
**Küche- und
Hausmädchen**
gesucht, auch wird noch für kom-
mende Saison ein
Kochfräulein
angenommen.
Zu erfragen bei
F. Treiber
zum Windhof bei Willbat.

Altensteig.

Von einem soeben eingetroffenen
Waggon

Ia. Malz- keime

hat noch billig abzugeben
G. Schneider.

Altensteig.

Zirka 8 Wagen Dung

hat zu verkaufen
B. Cheurer
Straßenwärter.

Altensteig.

Konfirmanden 1905.

Knaben (28):
Kreuzer, Paul
Siler, Kurt
Kalmach, Friedrich
Baldsch, Hermann
Wänker, Gottlieb
Steed, Wilhelm
Soalmüller, Karl
Bühler, Heinrich
Bürster, Gustav
Hennel, Jakob
Kirgis, Christof
Bonn, Emil
Bed, Eugen
Stodinger, Oskar
Schittler, Alfred
Kren, Otto
Theurer, Karl
Theurer, Ludwig
Leit, Friedrich
Gehring, Eugen
Luz, Hermann
Schäfer, Oskar
Burghard, Georg
Büsch, Karl
Scholter, Hermann
Luz, Johannes

Mädchen (24):
Schwarz, Johannes
Bühler, Christian.
Kalmach, Marie
Wölf, Marie
Henzler, Emilie
Wald, Marie
Günz, Christiane
Dittus, Emilie
Scher, Maria
Groschmann, Marie
Kaltenbach, Veria
Luz, Emilie
Bed, Lydia
Steed, Elise
Henzler, Luise
Frey, Anna
Kalmach, Friederike
Bühler, Anna
Wald, Emma
Drauk, Hedwig
Luz, Marie
Hitzle, Anna
Schäfer, Pauline
Klein, Marie
Bed, Karoline
Bauer, Emma.

Zu Konfirmationsgeschenken

empfehle in reicher Auswahl zu billigsten Preisen:

Gesang-Bücher

in einfachem bis feinsten Einbände. Ferner:

- Schreibmappen
- Schreib- und
Poeticalbums
- Photographalbums
- Postkartenalbums
- Schreibzeuge
- Briefstaschen
- Briefbeschwerer
- Bergigkeitsnachte etc.

Feine Briefpapiere & Karten

in allen Sorten.

W. Rieter'sche Schreibwarenhandlg.
L. Laut

Altensteig.

Zur Bienenfütterung!

Candis, ff. Drexel
" " weiß
" " gelb
Crystallzucker

bei entsprechender Abnahme zu den
billigsten Engros-Preisen bei
C. W. Luz Nachf.
Fritz Bühler jr.

Blut-Orangen

ffte. Murcia-Früchte
1 Stück 6, 8, 10 Pf.
bei 12 70, 90, 110

Getrock. Früchte

Neue serbische Zwetschgen
mittelgr. 1 Pfd. 18, bei 5/10 Pfd. 17
große 1 Pfd. 24, " " 23
extragr. 1 Pfd. 30, " " 28

Dampfsäpel, la. amerikan.
1 Pfd. 50, bei 5 Pfd. 48
Dampfsäpel, ffte. Morke
1 Pfd. 60, bei 5 Pfd. 55
Birnschnitz, italienische
1 Pfd. 25, bei 5 Pfd. 24

Relange-Obst (gem. Früchte)
10 Sorten
1 Pfd. 50, bei 5 Pfd. 45
empfehlen in frischer Ware

Altensteig.
Chr. Burghard jr.
Fr. Flaig, Konditor.

Altensteig.

Verzinktes Draht- geflecht, vier- und sechseckig

Stachelzaundraht
Gartenspaten
Gartenrechen
Gartenhäule
etc. etc.

empfehlen

Karl Henzler Wwe.

MAGGI'S Würze

ist wieder eingetroffen bei
C. Schumacher Wwe.
Konditor.

Kirchliche Nachrichten.

Sonntag, 2. April. 1/10 Uhr
Predigt: Joh. 6, 57-69. Lied:
380. 1/2 Uhr Christenlehre. Mäd-
chen: Schluß der Gebote. **Dyler**
(vor- und nachm.) für Kir-
chenbau in Spachingen.
Dienstag 2 Uhr Missionskränz.
Mittwoch abend 1/8 Uhr Bibel-
stunde: Unteres Schulhaus.

Notiztafel.

Die Gemeinde Oberschwandorf ver-
gibt Donnerstag, 6. April, 11 Uhr
die zur Herstellung einer Stüh-
mauer mit Kandelanlage an der
Beihinger Straße bestehende
Maurer- und Pflasterarbeiten im
Betrage von 244 Mark.

Hiezu: „Der Sonntags-Gast“ Nr. 14